

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

„AMG Substanzwerte Schweiz“

(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen")

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, als Depotbank, beabsichtigt den Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt zu ändern.

1. Schaffung von Anteilsklassen / Umwandlung der bestehenden Anteile in Anteile der Anteilsklasse "A (CHF)"

1.1. Schaffung von Anteilsklassen

Derzeit ist der Anlagefonds nicht in Anteilsklassen unterteilt. Neu soll nun in Übereinstimmung mit § 6 Ziff. 1 des Fondsvertrags eine Anteilsklasse geschaffen werden bzw. beim Fonds eine Anteilsklassenstruktur implementiert werden.

Die bestehenden Anteile werden deshalb neu zu Anteilen der Anteilsklasse "A (CHF)". Der Anlegerkreis, die Referenzwährung dieser Anteile, die Vergütungen und Nebenkosten sowie Verwendung des Erfolgs dieser Anteile bleiben unverändert. Die Anteilsklassenbeschreibung in § 6 Ziff. 4 lautet neu deshalb wie folgt:

Es besteht zurzeit die folgende Anteilsklasse, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt ist:

- "A (CHF)"-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „A (CHF)“-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).

Im Zusammenhang mit der Schaffung der Anteilsklassenstruktur sowie der Umwandlung der bestehenden Anteile in die Anteilsklasse „A (CHF)“ werden die folgenden Bestimmungen des Fondsvertrags geändert bzw. ergänzt: § 5 Ziff. 1 und 6, § 6 Ziff. 4, § 16 (bisher: § 17) Ziff. 1, 6 und 7 (neu), § 18 (bisher: § 19) Ziff. 2 (neu), § 19 (bisher: § 20) Ziff. 1, § 22 (bisher: § 23) Ziff. 1, § 23 (bisher: § 24) Ziff. 3 und § 26 (bisher: § 27).

2. Weitere Änderungen des Fondsvertrages

2.1. Anpassungen im Fondsvertrages aufgrund der Einführung der Möglichkeit von "Sachauslagen"

Neu soll für den Fonds die Möglichkeit einer Sachauslage vorgesehen werden. Deshalb werden die nachfolgend aufgeführten Paragraphen und/oder Bestimmungen angepasst bzw. neu eingeführt.

2.1.1. Die Anleger (§ 5 Ziff. 4 und 5)

Die Ziffern 4 und 5 des § 5 lautet neu wie folgt:

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. *Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziffer 7 vorgenommen werden.*

2.1.2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17 (bisher: § 18) Ziff. 7 (neu))

Die neue Ziffer 7 des § 17 lautet neu wie folgt:

Jeder Anleger kann beantragen, dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

2.2. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

- Um die Vertriebszulassung in Deutschland erlangen zu können muss die Art des Anlagefonds angepasst werden. Neu wird der Fonds „AMG Substanzwerte Schweiz“ in einen vertraglichen Fonds der Art „Effektenfonds“ (bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) geändert. Die Ziff. 1 lautet deshalb neu wie folgt:

Unter der Bezeichnung AMG Substanzwerte Schweiz besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art 'Effektenfonds' („der Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

- Aufgrund der Umfirmierung des Vermögensverwalters AMG Fondsverwaltung AG in neu "Seraphin Asset Management AG", wurde die Ziff. 4 entsprechend angepasst.

2.3. Die Fondsleitung (§ 3 Ziff. 3)

Die Ziff. 3 wird im Zusammenhang mit der geplanten Vertriebszulassung in Deutschland, wie folgt ergänzt: Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

2.4. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 1)

- Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) muss die Ziff. 1 Bst. c) in Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS für Effektenfonds entsprechend angepasst werden. Zudem sind neu Anlagen in Zielfonds, welche nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind, im Umfang von bis zu 10% des Fondsvermögens erlaubt. Die Ziff. 1 Bst. c) lautet deshalb neu wie folgt:

Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die weder Effektenfonds sind noch den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

Die Fondsleitung erwirbt keine Anteile von Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) darf der Fonds keine physischen Leerverkäufe mehr tätigen. Vor diesem Hintergrund wird die Bst. e) in Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS für Effektenfonds entsprechend angepasst und lautet neu wie folgt:
Andere als die vorstehend in Bst. a bis d genannten Anlagen sind bis höchstens 10% des Fondsvermögens zulässig; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) *echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.*

2.5. Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)

- Neu verfolgt der Fonds keine nachhaltige Anlagestrategie mehr, weshalb das Anlageziel des Fonds entsprechend angepasst und die Ausführungen zum Nachhaltigkeitsansatz ersatzlos gestrichen werden. Zudem darf der Fonds aufgrund der Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) keine physischen Leerverkäufe mehr tätigen, weshalb die bisherige Bst. d) ersatzlos gestrichen wird. Aus den vorgenannten Gründen lautet die Ziff. 2 neu wie folgt:

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, mittels Investitionen am Schweizer Aktienmarkt mit Fokus auf weniger beachtete Nebenwerte, Wertzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,
 - mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - mindestens 51% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Als "kleine und mittelgrosse Unternehmen" gelten Unternehmen, die im SPI EXTRA® enthalten sind oder eine vergleichbare Kapitalisierung aufweisen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen (inkl. Beteiligungsgesellschaften), die den in Ziff. 2a genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen etc.), ausgegeben von schweizerischen Gesellschaften;
 - Anteile kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds);
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter a und b oben erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen höchstens 10%;
 - Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte höchstens 10%.

2.6. Flüssige Mittel (§ 9)

Im Zusammenhang mit der geplanten Vertriebszulassung in Deutschland wird auf die bisherige Möglichkeit verzichtet, bei ausserordentlichen Marktverhältnissen vorübergehend bis 100% des Fondsvermögens in flüssigen Mitteln zu halten können. Der § 9 lautet deshalb neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden können, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

2.7. Effektenleihe (§ 10)

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) und der damit verbundenen Streichung der Möglichkeit von physischen Leerverkäufen, wird auch die Möglichkeit der Effektenleihe nicht mehr benötigt. Der § 10 lautet deshalb neu wie folgt:

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

2.8. Derivate (§ 12)

- Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) dürfen neu nur noch vorübergehend Kredite um Umfang von 10% des Nettofondsvermögens aufgenommen werden (bisher: 25%). Vor diesem Hintergrund muss die Ziff. 2 entsprechend angepasst werden. Die Ziff. 2 lautet neu deshalb wie folgt: Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
- Die Fondsleitung verzichtet neu auf die Möglichkeit "exotische Derivate" (Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann) einzusetzen. Die Ziff. 3 wird deshalb entsprechend angepasst und lautet neu wie folgt:
Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. *Die Fondsleitung setzt keine exotischen Derivate ein (Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann).*

2.9. Aufnahme und Gewährung von Krediten (§ 13 Ziff. 2)

Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) dürfen neu nur noch vorübergehend Kredite um Umfang von 10% des Nettofondsvermögens aufgenommen werden (bisher: 25%). Die Ziff. 2 lautet deshalb neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Die Laufzeit des Kredits ist dabei auf max. 2 Monate beschränkt.

2.10. Belastung des Fondsvermögen (§ 14 Ziff. 1)

Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) dürfen neu nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden (bisher: 60%). Die Ziff. 1 lautet deshalb neu wie folgt: Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2.11. Leerverkäufe (§ 15)

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) sind physische Leerverkäufe nicht mehr erlaubt. Aus diesem Grund wird der § 15 ersatzlos gestrichen.

2.12. Risikoverteilung (§ 15, bisher § 16)

- Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) muss die Ziff. 3 in Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS für Effektenfonds angepasst werden. Die Ziff. 3 lautet neu wie folgt:
Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
- In Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS wird in Ziff. 4 ergänzt, dass hinsichtlich der Limite von höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit bei derselben Bank, neu sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 in diese Limite einzubeziehen ist. Die Ziff. 4 lautet neu deshalb wie folgt:
Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

2.13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand (§ 27 (bisher: § 28) Ziff. 5)

Unter Ziffer 5 wird neu festgelegt, dass die FINMA bei der Genehmigung des Fondsvertrages sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrages prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt.

3. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 11. Dezember 2023

Die Fondsleitung

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel